
Satzung des „Bundesverbandes Katholische Kirche an Hochschulen“ e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Bundesverband Katholische Kirche an Hochschulen“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Bonn.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist von der Deutschen Bischofskonferenz als privater, nichtrechtsfähiger Verein kirchlichen Rechts nach Codex Iuris Canonici (CIC) anerkannt. Der Verein wendet die Grundordnung des Kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse und die Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) in der jeweils vom Erzbischof von Köln in Kraft gesetzten Fassung an.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zwecke des Vereins sind die Förderung kirchlicher Zwecke (gem. § 54 Abgabenordnung – AO), die Förderung der Jugend- und Altenhilfe, der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studierendenhilfe sowie die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zu Gunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke (gem. § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, 7 und 25 AO) insbesondere die subsidiäre Förderung der diözesanen und überdiözesanen Hochschulpastoral mit dem Ziel, die Präsenz der katholischen Kirche in ihren Grundvollzügen in dem Feld der Hochschulen zu stärken.
2. Dies wird insbesondere durch die Erfüllung der folgenden Aufgaben verwirklicht:
 - bundesweite Vernetzung und Kooperation zwischen diözesanen hochschulpastoralen Einrichtungen, katholischen Studienförderwerken sowie Einrichtungen und Organisationen, die studentische, akademische und hochschulpolitische Aktivitäten oder christlich-sozialethisch orientierte Bildungsarbeit vertreten;
 - Förderung und Koordinierung der Zusammenarbeit von Katholischen Universitäts- und Hochschulzentren;
 - Förderung des Informations- und Erfahrungsaustausches zwischen den Agierenden der Kirche im Feld der Hochschulen;
 - Durchführung der jährlichen überdiözesanen Arbeitstagung der Konferenz für katholische Hochschulpastoral;
 - Qualifizierung und Begleitung der Agierenden der Kirche für ihre Arbeit im Feld der Hochschulen;

- Qualifizierung und Stärkung von Studierenden und weiteren Hochschulangehörigen in ihrem gesellschaftlichen, politischen und sozialen Engagement;
 - Durchführung und Förderung von Bildungsangeboten für Studierende, Lehrende und Angehörige der Hochschule sowie für Agierende der Kirche im Feld der Hochschulen;
 - Vermittlung von Erkenntnissen und Förderung des Diskurses über die Entwicklungen in Hochschule, Hochschulpolitik und in der Hochschulpastoral;
 - Durchführung und Förderung von Angeboten zur geistlichen, spirituellen und theologischen Reflektion für Agierende der Kirche im Feld der Hochschule;
 - Auseinandersetzung mit und gemeinsame Vertretung der Interessen, Anliegen und Positionen der Mitglieder in der Hochschulpolitik sowie in Gesellschaft und Kirche auf nationaler und internationaler Ebene;
 - Zusammenarbeit mit hochschul-, bildungs- und gesellschaftspolitischen Einrichtungen und Organisationen;
 - Zusammenarbeit mit Einrichtungen und Organisationen anderer Konfessionen und Religionen im Feld der Hochschulen auf nationaler und internationaler Ebene;
 - Zusammenarbeit mit den weltkirchlichen Einrichtungen und Organisationen für Hochschulpastoral;
 - Beschaffung von Mitteln zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins.
3. Der Verein nimmt die Aufgaben eines Projektträgers für öffentliche Zuschüsse wahr.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des § 51 Abs. 1 der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Geborene Mitglieder des Vereins sind:

- (a) gemäß c. 813 f CIC in der Bundesrepublik Deutschland eingerichtete katholische Universitäts- und Hochschulzentren, beziehungsweise anderweitig bischöflich eingerichtete oder anerkannte hochschulpastorale Einrichtungen oder Vereinigungen,
- (b) sechs von der Deutschen Bischofskonferenz aus den Reihen der zuständigen Fachkonferenz berufene Vertretungen der deutschen (Erz-)Diözesen.

2. Mitglieder können auf Antrag werden:

- (a) katholische Studienförderwerke und vergleichbare Einrichtungen in der Bundesrepublik Deutschland,

- (b) überregionale bzw. überdiözesane katholische Einrichtungen und Organisationen, die soziale Belange Studierender oder studentische, akademische oder hochschulpolitische Aktivitäten oder christlich-sozialethisch orientierte Bildungsarbeit vertreten,

3. Aufnahme in den Verein:

- (a) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Hauptausschuss zu richten.
- (b) Der Hauptausschuss entscheidet mit 4/5 Mehrheit über die Aufnahme. Kommt der Hauptausschuss nicht zu einem Beschluss, werden die entsprechenden Anträge der Mitgliederversammlung vorgelegt.
- (c) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Beschluss zur Aufnahme.
- (d) Ein Anspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nur für diejenigen Organisationen nach § 4 Abs. 2 (a) oder (b), die zum 29. Januar 2022 bereits durch ein Mitglied im Verein vertreten gewesen sind.

4. Die Mitgliedschaft endet durch

- (a) schriftliche an den Vorstand gerichtete Austrittserklärung. Der Austritt wird mit Wirkung von vier Wochen nach Eingang der Erklärung rechtskräftig. Verpflichtungen, die aus bestehenden Zusagen von Fördergeldern vorliegen, bleiben gegenseitig erhalten.

- (b) Auflösung beziehungsweise Verlust der Rechtsfähigkeit des Mitglieds,

- (c) Ausschluss,

- (d) Abberufung durch die beauftragende (Erz-) Diözese, beziehungsweise durch Tod.

5. Ausscheidende Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden keinen Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen. Ansprüche auf Rückerstattung von Beiträgen sind ausgeschlossen.

6. Ausschluss:

- (a) Ein Mitglied, das in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann auf Antrag des Hauptausschusses durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Anträge auf Ausschluss eines Mitglieds müssen im Wortlaut inkl. Begründung zusammen mit der Einberufung der Mitgliederversammlung versandt werden.

- (b) Vor der Entscheidung über den Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

- (c) Der Beschluss ist mit einer schriftlichen Begründung zu versehen und dem Mitglied einschließlich der Begründung sowie einer Rechtsbehelfsbelehrung mit Einschreiben gegen Rückschein mit einer Frist von vier Wochen zuzustellen.

- (d) Beschlüsse nach diesem Absatz benötigen zu ihrer Wirksamkeit die 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

7. Beiträge:

Mitgliedsbeiträge werden nicht erhoben.

§ 5 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Hauptausschuss mit dem Vorsitz

§ 6 Die Mitgliederversammlung

1. An der Mitgliederversammlung nehmen mit Stimmrecht, aktivem und passivem Wahlrecht teil:

(a) je bis zu zwei Personen als ordentliche Vertretung der Mitglieder nach § 4 Abs. 1 (a) und Abs. 2 (a) und (b),

(b) die Mitglieder nach § 4 Abs. 1 (b)

(c) die stimmberechtigten Mitglieder des Hauptausschusses

2. An der Mitgliederversammlung nehmen mit passivem Wahlrecht teil:

(a) weitere Personen als Vertretung der Mitglieder nach § 4 Abs. 1 (a) und Abs. 2 (a) und (b),

(b) Der Hauptausschuss lässt weitere Personen als Vertretung nach (a) zu. Dabei sollen ein angemessenes Verhältnis der Anzahl der Vertretungen der Mitglieder, sowie organisatorische Maßgaben entscheidend sein. Näheres kann die Mitgliederversammlung in der Geschäftsordnung regeln.

3. An der Mitgliederversammlung nehmen beratend teil:

(a) die geschäftsführende Person oder eine Vertretung der Geschäftsstelle

(b) eine Vertretung der Deutschen Bischofskonferenz

(c) eine Vertretung aus dem Wissenschaftlichen Beirat (s. § 10)

4. Der Hauptausschuss kann Gäste zur Mitgliederversammlung einladen.

5. Alle Anwesenden haben Rederecht, darüber hinaus haben die Teilnehmenden nach Abs. 1 und 2 Antragsrecht.

6. Jede anwesende Person kann stimmberechtigt nur ein Mitglied vertreten. Mitglieder nach § 4 Abs. 1 (b) können nur persönlich an der Mitgliederversammlung teilnehmen, eine Vertretung ist nicht möglich.

7. Vertretung der Mitglieder:

(a) Mitglieder nach § 4 Abs. 1 (a) und Abs. 2 (a) und (b), werden grundsätzlich von einer bevollmächtigten Person als ordentliche Vertretung vertreten (siehe Abs. 1 (a)).

(b) Sofern ein Mitglied von je einer ehrenamtlich und einer hauptamtlich beim Mitglied tätigen bevollmächtigten Person vertreten wird, erhalten beide Personen den Status einer ordentlichen Vertretung und damit Stimmrecht; das Mitglied hat damit also zwei Stimmen, die unabhängig voneinander abgegeben werden können. Die Möglichkeit der Teilnahme weiterer, also nicht stimmberechtigter, Vertretungen eines Mitglieds gemäß Abs. 2 bleibt hiervon unberührt.

(c) Abweichend von (b) können für Mitglieder nach § 4 Abs. 1 (a) und Abs. 2 (a) und (b), die nachweislich und auf Dauer über keine ausreichenden ehrenamtlichen bzw. hauptamtlichen Strukturen verfügen, auf Antrag auch zwei haupt- bzw. ehrenamtliche Personen als ordentliche Vertretungen zugelassen werden.

Über solche Anträge entscheidet der Hauptausschuss nach objektiven Kriterien, die die Mitgliederversammlung in der Geschäftsordnung festlegt. Mit diesen Kriterien soll einerseits ein möglichst paritätisches rechnerisches Stimmgewicht zwischen haupt- und ehrenamtlichen Personen hergestellt und andererseits möglichst vielen Mitgliedern die Wahrnehmung von zwei Stimmen ermöglicht werden.

Aufgaben der Mitgliederversammlung

8. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich vom Hauptausschuss unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens sechs Wochen schriftlich oder per E-Mail einzuberufen. Dabei ist die vom Hauptausschuss vorgeschlagene Tagesordnung mitzuteilen. Weiteres regelt die Geschäftsordnung.

Die Mitgliederversammlung findet grundsätzlich als Präsenzveranstaltung statt. In begründeten Ausnahmefällen kann der Hauptausschuss die Durchführung mit digitalen Kommunikationsmitteln vorschlagen. Dabei muss ein digitales Konferenztool für Abstimmungen und Wahlen eingesetzt werden. Wenn ein Drittel der Mitglieder einem solchen Vorschlag schriftlich oder per E-Mail widerspricht, muss eine Präsenzversammlung durchgeführt werden.

9. Der Hauptausschuss hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich oder per E-Mail und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.

10. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder vertreten ist.

Ist eine Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, wird eine neue Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einberufen. Die Frist für eine solche Einberufung beträgt sechs Wochen. Diese Mitgliederversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig, worauf in der Einberufung hingewiesen werden muss.

11. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von einer Person aus dem Vorsitz und der Protokollführung zu unterzeichnen ist.

12. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

(a) Beratung und Beschlussfassung über die Richtlinien zur Umsetzung des Vereinszwecks und über die Arbeitsschwerpunkte des Vereins

(b) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Hauptausschusses und des Vorsitzes

(c) Entgegennahme des Tätigkeitsberichts von Hauptausschuss und Vorsitz sowie der Berichte der Ausschüsse, die von der Mitgliederversammlung selbst eingesetzt wurden,

(d) Entgegennahme des Haushaltsabschlusses und des Berichts der Rechnungsprüfungsgesellschaft

(e) Entlastung des Hauptausschusses und des Vorsitzes

(f) Beschlussfassung über den Haushaltsplan. Die Mitglieder nach § 4 Abs. 1 (a) bestimmen dabei eigenständig über die Verwendung der Mittel für die durch den Kinder- und Jugendplan des Bundes (KJP) bezuschussten Maßnahmen und Planstellen. Näheres dazu regelt die Geschäftsordnung.

(g) Einsetzung von Ausschüssen

(h) Delegation von Vertretungen des Vereins gegenüber anderen Organisationen. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

(i) Benennung von hauptamtlich in der Hochschulpastoral Tätigen für die Gutachten- und Auswahlarbeit in den katholischen Studienförderwerken und vergleichbaren Einrichtungen.

(j) Genehmigung der Geschäftsordnungen aller Organe des Vereins

(k) Entscheidung über die Aufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern gem. § 4 Abs. 3 (b) und § 4 Abs. 6 (a)

(l) Beschluss über Satzungsänderungen

(m) Beschluss über die Auflösung des Vereins

13. Die Mitgliederversammlung gibt sich zur näheren Ausgestaltung eine Geschäftsordnung.

§ 7 Der Hauptausschuss

1. Der Hauptausschuss besteht aus vierzehn stimmberechtigten Mitgliedern, davon

(a) fünf ehrenamtliche Personen als Vertretungen der Mitglieder nach § 4 Abs. 1 (a)

(b) fünf hauptamtliche Personen als Vertretungen der Mitglieder nach § 4 Abs. 1 (a)

(c) ein Mitglied nach § 4 Abs. 1 (b)

(d) drei Personen als Vertretungen der Mitglieder nach § 4 Abs. 2 (a) und (b), davon jeweils mindestens eine ehrenamtliche und eine hauptamtliche Person

(e) bis zu drei Personen als Vertretungen der Mitglieder nach § 4 Abs. 1 (a) und (b), davon jeweils mindestens eine ehrenamtliche und eine hauptamtliche Person, falls eine Besetzung nach § 7 Abs. 1 (d) nicht möglich ist.

2. Der Grundsatz nach einer Parität von Ehrenamt und Hauptamt sowie der Grundsatz nach einer Geschlechterparität sollen bei der Besetzung gelten. Näheres regelt die Mitgliederversammlung in der Geschäftsordnung.

3. Dem Hauptausschuss gehören beratend an:

(a) eine Person als Vertretung der Deutschen Bischofskonferenz

(b) die Geschäftsführung der Geschäftsstelle

(c) eine Person als Vertretung des Wissenschaftlichen Beirats

4. Die stimmberechtigten Mitglieder des Hauptausschusses werden von der Mitgliederversammlung aus den Reihen der passiv wahlberechtigten Teilnehmenden der Mitgliederversammlung (§ 6 Abs. 1 und Abs. 2) für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Jährlich wird die Hälfte der Mandate neu besetzt. Wiederwahl ist möglich.

5. Aus den Reihen der stimmberechtigten Mitglieder des Hauptausschusses wählt die Mitgliederversammlung je zwei ehrenamtliche und zwei hauptamtliche Personen zum Vorsitz für eine Amtszeit von einem Jahr. Dabei soll mindestens eine ehrenamtliche Person ein Mitglied nach § 7 Abs 1 (a) und eine hauptamtliche Person ein Mitglied nach § 7 Abs 1 (b) sein. Die Amtszeit der Personen im Vorsitz endet mit dem Ende der Mitgliederversammlung, in der die neuen Personen zum Vorsitz gewählt wurden. Wiederwahl ist möglich.

6. Scheiden ein oder mehrere Mitglieder des Hauptausschusses vor Ablauf ihrer Amtszeit aus und standen bei den letzten Wahlen in den Hauptausschuss mehr Kandidierende zur Verfügung als Ämter zu besetzen waren, die außerdem das nötige Mehrheitsquorum erreichten und die Quotierung gemäß Abs. 1 erfüllen, werden diese in der Reihenfolge des Wahlergebnisses ersatzweise berufen. Stehen keine solche Ersatzmitglieder zur Verfügung werden Ämter auf der nächsten Mitgliederversammlung durch Wahl nachbesetzt. In beiden Fällen endet die Amtszeit des nachberufenen Mitglieds mit dem Ende der ursprünglichen Amtszeit des jeweiligen ausscheidenden Mitglieds.

7. Scheidet eine Person im Vorsitz vor Ablauf der eigenen Amtszeit aus dem Amt aus, und standen bei den letzten Wahlen in den Vorsitz mehr Kandidierende zur Verfügung als Sitze zu besetzen waren, die außerdem das nötige Mehrheitsquorum erreichten und die Quotierung gemäß Abs 4 erfüllen, werden diese in der Reihenfolge des Wahlergebnisses ersatzweise berufen. Stehen keine solche Ersatzmitglieder zur Verfügung, wählt der Hauptausschuss ersatzweise aus den Reihen der stimmberechtigten Mitglieder des Hauptausschusses eine Person in den Vorsitz. Die Amtszeit der nachrückenden Person im Vorsitz endet mit dem Ende der ursprünglichen Amtszeit der ausscheidenden Person. Die Nachberufung in den Hauptausschuss gemäß Abs. 6 bleibt hiervon unberührt.

8. Einzelne Mitglieder des Hauptausschusses können für ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung erhalten. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Hauptausschusses

Aufgaben des Hauptausschusses

9. Der Hauptausschuss ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

10. Der Hauptausschuss ist nach Bedarf, mindestens aber viermal jährlich vom Vorsitz, vertreten von zwei Personen, oder einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder unter Einhaltung einer Einladungsfrist von drei Wochen schriftlich einzuberufen. Dabei ist eine vorgeschlagene Tagesordnung mitzuteilen. Weiteres regelt die Geschäftsordnung. Eine digitale Sitzungsform ist möglich.

11. Der Hauptausschuss ist beschlussfähig, wenn er ordentlich einberufen wurde und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

12. Über die Sitzungen des Hauptausschusses ist ein Protokoll anzufertigen.

13. Der Hauptausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben:

(a) Einberufung der Mitgliederversammlung

(b) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung

(c) subsidiäre Begleitung der von der Mitgliederversammlung eingesetzten Ausschüsse

(d) Beratung und Beschlussfassung zur Umsetzung des Vereinszwecks

(e) Einsetzung und Auflösung von eigenen Ausschüssen und von Vorbereitungsgruppen für Veranstaltungen und die Entgegennahme von deren Berichten

(f) Aufstellung des Haushaltsplans und Überwachung des laufenden Haushaltes

(g) Vernetzung der überdiözesanen Arbeitstagung der Konferenz für katholische Hochschulpastoral mit den übrigen Arbeitsbereichen des Vereins

(h) Delegation von Vertretungen des Vereins gegenüber anderen Organisationen, soweit sie nicht durch die Mitgliederversammlung erfolgt

(i) Entgegennahme der Berichte des Vorsitzes und der Geschäftsführung der Geschäftsstelle

14. Der Hauptausschuss kann Stellungnahmen im Namen des Vereins verabschieden.

15. Der Hauptausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung, die durch die Mitgliederversammlung genehmigt wird.

§ 8 Der Vorsitz

1. Die vier Personen im Vorsitz bilden den Vorstand im Sinne des §26 BGB.

2. Je zwei Personen im Vorsitz vertreten gemeinsam.

3. Neben den gesetzlichen Aufgaben nimmt der Vorsitz die folgenden Aufgaben wahr:

(a) Führung der Geschäfte des Vereins zwischen den Sitzungen des Hauptausschusses. Dabei ist er an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Hauptausschusses gebunden. Über selbstständig getroffene Beschlüsse ist der Vorsitz dem Hauptausschuss in wichtigen Angelegenheiten unverzüglich, spätestens jedoch zur nächsten Sitzung des Hauptausschusses berichtspflichtig.

(b) Leitung der Geschäftsstelle nach einer Geschäftsordnung, die vom Hauptausschuss erlassen und von der Mitgliederversammlung genehmigt wird.

(c) Vorbereitung, Einberufung und Nachbereitung der Sitzungen des Hauptausschusses.

§ 9 Ausschüsse und Delegationen

1. Die Mitgliederversammlung und der Hauptausschuss können für bestimmte Aufgaben oder Projekte Ausschüsse einsetzen.

2. Ausschüsse erhalten einen schriftlich festgelegten Arbeitsauftrag, der die Arbeitsziele, den finanziellen Handlungsrahmen und die Berichtspflicht benennen soll.

3. Die Tätigkeit von Ausschüssen kann zeitlich befristet werden. Die Amtszeit der Mitglieder jedes Ausschusses endet spätestens nach zwei Jahren. Eine erneute Benennung als Mitglied eines Ausschusses ist möglich.

4. Die Mitgliederversammlung bzw. der Hauptausschuss benennen gem. § 6 Abs. 12 (h) und (i) sowie § 7 Abs. 13 (h) Delegierte, die den Verein gegenüber anderen Organisationen vertreten. Die Benennung kann zeitlich befristet werden; eine erneute Benennung ist möglich. In begründeten Fällen können Delegationen nur durch bestimmte Teilgruppen von Stimmberechtigten in der Mitgliederversammlung benannt werden. Ein Fall ist die Vertretung in der Gutachten- und Auswahlarbeit der katholischen Studienförderwerke und vergleichbaren Einrichtungen durch die hauptamtlichen Personen als Vertretung der Mitglieder gemäß § 4 Abs. 1 (a). Näheres regelt die Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung.

§ 10 Der Wissenschaftliche Beirat

1. Der Verein wird durch einen wissenschaftlichen Beirat in seiner Arbeit unterstützt. Er hat die Aufgabe, den Verein und die Kommission für Wissenschaft und Kultur (VIII) der Deutschen Bischofskonferenz in Grundfragen der Hochschulpastoral zu beraten und zur Vernetzung des Vereins mit anderen Einrichtungen beizutragen

2. Dem Beirat gehören an:

(a) 10 berufene Mitglieder. Aus den Vorschlägen der Mitgliederversammlung beruft die Kommission für Wissenschaft und Kultur (VIII) der Deutschen Bischofskonferenz die Mitglieder für 5 Jahre. Die Mitglieder sollen aus verschiedenen wissenschaftlichen Disziplinen (darunter wenigstens zwei Personen aus dem Bereich der Theologie), aus Bistumsleitungen, Hochschulleitungen oder der Bildungspolitik kommen. Sie dürfen keine Mitglieder des Vereins sein bzw. keine Mitglieder des Vereins vertreten. Es ist auf eine geschlechterparitätische Besetzung zu achten.

(b) als geborenes Mitglied und dessen Vorsitz das für Hochschulpastoral zuständige Mitglied der Kommission für Wissenschaft und Kultur (VIII) der Deutschen Bischofskonferenz.

(c) als geborene Mitglieder der Vorsitz des Vereins und die Geschäftsführung der Geschäftsstelle.

3. Als Gäste können weitere Mitglieder des Hauptausschusses an den Sitzungen des wissenschaftlichen Beirats teilnehmen.

4. Der wissenschaftliche Beirat bestimmt ein Mitglied, das gem. § 7 Abs. 3 (c) beratend an den Sitzungen des Hauptausschusses teilnimmt.

5. Der wissenschaftliche Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben, die durch die Mitgliederversammlung genehmigt wird.

§ 11 Geschäftsstelle und Geschäftsführung

1. Der Verein unterhält eine Geschäftsstelle. Sie ist für die ihr vom Hauptausschuss und dem Vorsitz zugewiesenen Aufgaben zuständig.

2. Die Besetzung der Geschäftsstelle erfolgt aufgrund eines von der Mitgliederversammlung des Vereins beschlossenen und vom Verband der Diözesen Deutschlands (VDD) genehmigten Stellenplans.

3. Die Geschäftsstelle wird nach Maßgabe des Vorsitzes von der Geschäftsführung geführt (vgl. § 8 Abs. 3 b).

4. Die Geschäftsführung wird mit Zustimmung der Deutschen Bischofskonferenz eingestellt.

5. Der Hauptausschuss erlässt mit Zustimmung der Mitgliederversammlung eine Geschäftsordnung für die Ausgestaltung dieses Paragraphen.

§ 12 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder für die Auflösung stimmen müssen. Anträge zur Auflösung müssen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung mitgeteilt werden. Der Beschluss bedarf für seine Rechtswirksamkeit der Genehmigung durch die Deutsche Bischofskonferenz (s. § 14 Abs. 3).

2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verband der Diözesen Deutschlands, der es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung kirchlicher und gemeinnütziger Zwecke insbesondere der Förderung der Hochschulpastoral zu verwenden hat. Die Akten gehen an das Belegheitsbistum.

§ 13 Schlussbestimmungen

1. Die Organe des Vereins beschließen mit einfacher Mehrheit, sofern es nicht in der Satzung oder Geschäftsordnung anders geregelt ist.
2. Änderungen dieser Satzung bedürfen der 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Teilnehmenden der Mitgliederversammlung und der Genehmigung der Deutschen Bischofskonferenz. Anträge zur Satzungsänderung müssen im Wortlaut mit der Einladung zur Mitgliederversammlung übersandt werden.

§ 14 Kirchliches Aufsichtsrecht

1. Der Verein unterliegt nach Maßgabe des Kirchenrechtes der Aufsicht der Deutschen Bischofskonferenz (cc 305, 323, 325, 1301 CIC)
2. Sein Stellenplan bedarf der Genehmigung des Verbandes der Diözesen Deutschlands (VDD) (vgl. § 11 Abs. 2).
3. Beschlüsse über Änderungen der Satzung oder die Auflösung des Vereins bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Genehmigung durch die Deutsche Bischofskonferenz (vgl. § 12 Abs. 1 und § 13 Abs. 2).
4. Der Verein beauftragt eine externe Wirtschaftsprüfung und übersendet der Deutschen Bischofskonferenz eine Ausfertigung des Prüfungsberichtes. Die Deutsche Bischofskonferenz hat jederzeit das Recht, Einsicht in die Unterlagen zu nehmen und weitere Auskünfte anzufordern.
5. Außerdem bedürfen folgende Rechtsgeschäfte der Genehmigung des Erzbischofs von Köln:
 - Begründung von Beteiligungen jeder Art,
 - Abgabe von Bürgschafts-, Garantie- und Patronatserklärungen.
6. Die „Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst“ und die diözesanen Präventionsregelungen der Erzdiözese Köln finden in ihrer jeweils geltenden, im Amtsblatt der Erzdiözese Köln veröffentlichten Fassung Anwendung.

§ 15 Inkrafttreten

Die Satzung und die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Änderungen treten nach Verabschiedung in der Mitgliederversammlung, sowie nach Genehmigung durch die Deutsche Bischofskonferenz mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Komplett revidierte Satzung:

- von der Mitgliederversammlung am 29. Januar 2022 beschlossen
- durch Vorstandsbeschluss vom 23. August 2022 in gemeinnützigkeitsrechtlichen Punkten geändert (§ 2 Abs. 1, § 3, § 12 Abs. 2)
- von der Mitgliederversammlung am 11. Februar 2023 ergänzt bzw. geändert (§ 1 Abs. 1, § 4 Abs. 7, § 7 Abs. 13 g), § 10 Abs. 1, § 12 Abs. 1)